

CH_VB 20011218 vom 2. Februar 1983

Bundesverwaltung, 1983-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20011218__td__

FR: CH_VB 20011218 du 2 février 1983

IT: CH_VB 20011218 del 2 febbraio 1983

Erwägungen

E. 2

Februar 1983 N 59 Schweizer Bürgerrecht Die zweite wichtige Neuerung wäre dann, dass der Automatismus der Einbürgerung bei der Heirat zwischen einem Schweizer und einer Ausländerin aufgehoben wird. Da eine sachliche Begründung für diesen Automatismus kaum beizubringen ist, entfällt auch die Forderung - wir kommen dann im Zusammenhang mit der Streichung von Artikel 54 Absatz 4, Antrag von Herrn Duboule, darauf zurück -, Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau herzustellen, indem die Übertragung des Bürgerrechtes auf Ausländer beider Geschlechter erweitert würde. Gleichzeitig könnte die Weitergabe des Heimatrechtes des Mannes an die Frau bei der Heirat überhaupt aufgehoben werden. Dies brächte eine Öffnung zur Revision des ZGB in dieser familienrechtlichen Angelegenheit und würde auch die Freiheit geben, über den Wechsel des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes bei der Heirat überhaupt neu zu legislieren. In der Kommission herrscht über die Frage des automatischen Staatsangehörigkeitserwerbs durch Heirat Einmütigkeit. Der neue Artikel 4 verbietet diese einseitige Vermittlung des Bürgerrechtes. Je nach Optik kann man diesen Automatismus als eine Privilegierung oder eine Diskriminierung der Frau bezeichnen. In keinem europäischen Land existiert eine solche Regelung. Zudem besteht nicht nur die Möglichkeit, diese Vermittlung zu missbrauchen, sondern - wie das hier schon ausgeführt worden ist - auch eine einschlägige Praxis. Damit erledigt sich die seinerzeitige Parlamentarische Initiative in dieser Angelegenheit, eingereicht von Herrn Fritz Meier. Obwohl wir im neuen Kindsrecht die völlige Gleichstellung leiblicher und adoptierter Kinder festgelegt haben, erscheint im neuen Artikel 44 der Begriff «Adoption» erneut. Der Grund: Im Ausland wird in gewissen Staaten durch die Adoption die Staatsangehörigkeit nicht vermittelt. Um auch dort zu ermöglichen, dass das Schweizer Bürgerrecht durch die Adoption übertragen werden kann, muss «Adoption» in der Aufzählung in Absatz 1 erscheinen. Eine längere Diskussion entspannt sich auch über die Möglichkeit der zugehörigen Gesetzgebung. Ausländer, die mit einem Schweizer oder einer Schweizerin verheiratet sind, sollten das Bürgerrecht unter besonderen Bedingungen erwerben können, sofern sie dies wünschen. Die Frist könnte zum Beispiel variieren, je nachdem, ob das Ehepaar in der Schweiz Wohnsitz hat oder nicht. Obwohl die kommende Gesetzgebung zwingend und wichtig ist - um so mehr als der Ersatz für Artikel 54 Absatz 4 ganz in diesen Gesetzen liegen wird -, ist die grosse Mehrheit der Kommission der Meinung, dass ein ausdrücklicher Verweis auf die Gesetzgebung in Absatz 1 überflüssig ist. Bundesrat Friedrich: Der Absatz 1 regelt die allgemeine Bundeskompetenz für Erwerb und Verlust der Bürgerrechte aus familienrechtlichen Gründen, im weiteren auch noch - beachten Sie das bitte - den Verlust des Schweizer Bürgerrechtes und die Frage der Wiedereinbürgerung. Diese allgemeine Bundeskompetenz - ich möchte das noch einmal sagen - hat schon heute existiert. Sie war durch zwei materielle Sondernormen eingeschränkt, und zwar Sondernormen auf

Verfassungsstufe: einerseits den Artikel 44 Absatz

E. 3

Einbürgerungsgebühren würden durch das Bundesgesetz eingeschränkt oder gar ausgeschlossen. Der Einbruch in die bisher grosse kantonale Autonomie ist im Gesetz kaum zu vermeiden, könnte aber bei der Abstimmung über den Verfassungsartikel hochgespielt werden, wie wir das gestern bereits gehört haben. Wir haben hier ein nationales Problem, das mit Mitteln und Werkzeugen des Bundes gelöst werden muss. Behandlung in der Kommission: Vorerst wurde am Text des Ständerates nichts geändert. Die Diskussion beschränkte sich auf das Verfahren. Die Aufteilung in die Beschlüsse A und B wurde mehrheitlich gutgeheissen. Anstoss erregte höchstens die gesetzestechnische Anweisung als Fussnote, die den Artikel 44bis wieder als Absatz 3 in den Artikel 44 einfügt. Staatsrechtliche Abklärungen haben ergeben, dass dieses Verfahren zulässig ist, da das Volk durch die Aufteilung in zwei Abstimmungsfragen in seinen Rechten nicht beschnitten wird. - Grundsätzlich wäre auch die übliche Einreihung als Artikel 44bis in die Verfassung denkbar. Es wäre aber ein Novum, dass bei der Neufassung eines ganzen Artikels gleich ein bis-Artikel geschaffen würde. Einig war sich die Kommission darin, dass bei den erleichterten Einbürgerungen im Beschluss B eigentlich zwei grundverschiedene Gruppen von Ausländern zusammengefasst werden, die total integrierten Jugendlichen einerseits und die bedauernswerten Flüchtlinge und Staatenlosen andererseits, denen wir eine solche totale Angleichung weder zumuten können noch wollen. Die eigentliche Entzweiung der Kommission entstand erst beim Vorschlag, die beiden Gruppen seien aus abstimmungstechnischen Gründen zu separieren, weil die erleichterte Einbürgerung der jungen Ausländer durch die Kombination mit Flüchtlingen und Staatenlosen gefährdet werde. Es gelte, diese Bestimmung zu entschärfen. - Folgerichtig nach dem Vorgehen des Ständerates wäre daher, einen Bundesbeschluss C abzutrennen, die fast sichere Ablehnung des dritten Beschlusses würde die Stellung der Flüchtlinge und Staatenlosen nicht rechtlich, aber faktisch verschlechtern. Es wäre geradezu unanständig, diese Version zu wählen. Selbst die ordentliche Einbürgerung wäre durch ein Nein beim Volk nachher erschwert. Daher kam die knappe Mehrheit der Kommission zum Schluss, Flüchtlinge und Staatenlose auf das ordentliche Verfahren zu verweisen, das in der neuen Form und Gestalt kaum als Zumutung bezeichnet werden kann. Es steht dann immer noch offen, zu einem späteren Zeitpunkt und in einem anderen politischen Klima die zurückgestellte Sache wiederaufzunehmen. So ist im Antrag der Mehrheit (mit 8 zu 7 Stimmen bei Stichentscheid des Präsidenten) der Satzteil «sowie von Flüchtlingen und Staatenlosen» gestrichen. Zur Minderheit I: Die starke Minderheit von 7 Stimmen versuchte, eine Entschärfung des Absatzes über eine Veränderung des Verfassungstextes zu erreichen. Die Minderheit ! von Herrn Weber-Arbon will mit dem Zusatz «sofern sie sich in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt haben» festhalten, dass bei Flüchtlingen und Staatenlosen das gleiche Verfahren zu beachten sein wird, faktisch aber zwei verschieden hohe Hürden gesetzt werden, da junge Ausländer ja integriert sind. Die Differenzierung sollte nach dem Antragsteller aber nicht auf Gesetzesstufe, sondern erst auf Vollzugsstufe stattfinden. Herr Weber-Arbon wird das dann noch näher ausführen. Für die Abstimmung ist wohl mit dieser Formulierung wenig gewonnen. Es bleibt beim Ermessensentscheid in Sachen Anpassung, ein Punkt, der ja bei den jungen Ausländern wegfällt. Erstaunt bin ich über den Minderheitsantrag II von Frau Christinat. Er lag der Kommission nicht vor. Aber vorab, um ihr ureigenstes Anliegen zu schützen, nämlich Gerechtigkeit gegenüber den im Ausland lebenden Schweizerinnen und ihren Kindern zu schaffen, hat der Ständerat die Aufteilung

vollzogen. Die Kommission hat diesen Akt des guten Willens entsprechend gewürdigt. Mit dem Antrag Christinat entfällt die Privilegierung dieser Problemgruppe der Einbürgernden und damit jede Prioritätenordnung. Gerade in dieser Frage war bisher Frau Christinat unerbittlich. Ich bin erstaunt über diesen Antrag. Ich möchte Ihnen beliebt machen, im Sinne des Mehrheitsantrages dem Bundesbeschluss B zuzustimmen. Weber-Arbon, Sprecher der Minderheit I: Die Minderheit I - wie Sie aus dieser Fahne feststellen - ist sehr gewichtig, so gewichtig, dass sie eigentlich eine Mehrheit darstellt. Das Ringen um die beiden Formulierungen in der vorberatenden Kommission zu diesem Artikel 44bis endete mit einem Abstimmungsresultat - für jene, die gezählt haben - von

E. 7

zu 7. Der Präsident gab den Stichentscheid, wie er das vorhin rapportiert hat, zugunsten der heutigen Mehrheit. Unsere Mehrheit vereinigt sieben Unterzeichner; mit zugestimmt hat in der Kommission aber noch ein weiteres Kommissionsmitglied. Wenn hier alle unterzeichnet hätten, wären wir also acht. Aber ich habe da keinen casus belli mehr entwickeln wollen und habe dieses Abstimmungsresultat und damit die Fahnenbezeichnung zur Kenntnis genommen, in der Meinung, dass Sie heute Mehrheits- und Minderheitsverhältnisse vielleicht doch umkehren. Sie erkennen auch aus der Liste der Mitunterzeichner, dass der Minderheitsantrag interfraktionellen Charakter hat. Er wird also auch von Vertretern anderer Fraktionen wie der CVP, FdP und SVP unterstützt. Nun zur Sache. Ich habe bereits in der bisherigen Debatte zum neuen Artikel 44 darauf hingewiesen, dass sich eben die Geister an dieser Frage ereifern und scheiden, der Frage nämlich: Soll der Bundesgesetzgeber heute in der Verfassung die Kompetenz bekommen, eine erleichterte Einbürgerung für bestimmte Ausländergruppen zum Tragen zu bringen? Die Kommission sagt mit Bundesrat und Ständerat grundsätzlich ja. Es ist indessen ein «Ja, aber». In der Umschreibung des Personenkreises sind wir uns dagegen nicht einig. Unsere - ich sage jetzt «sogenannte» - Köm-

2. Februar 1983 N 67 Schweizer Bürgerrecht missionsminderheit schlägt mit Bundesrat und Ständerat vor, drei Gruppen von Ausländern diese erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit zuteil werden zu lassen, nämlich den jungen, bei uns aufgewachsenen Ausländern, zweitens den Flüchtlingen, und drittens auch den Staatenlosen. Von diesen zwei letzten Gruppen will nun die Kommissionmehrheit in der Erwähnung auf Verfassungsstufe nichts wissen. Sie scheint immer noch unter einem Trauma des 6. Juni 1982 zu stehen, als das Schweizervolk das neue Ausländergesetz knapp - wie Sie wissen - abgelehnt hat. Ihrem Antrag stehen also etwas Verzagtheit, Angst, Pessimismus, Kleinmut und ähnliche Stimmungslagen zu Gevatter. Ich frage Sie allen Ernstes: Ist es unsere Aufgabe, eine Verfassungsvorlage zu präsentieren, die von derartigen Stimmungslagen diktiert ist? Ist es nicht vielmehr unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Information, die Aufklärung über unser Anliegen besser, noch besser gestaltet wird? Materiell - das haben Sie aus dem Tenor beider Kommissionssprecher entnehmen können - sind wir uns nämlich über die Richtigkeit der Vorschläge des Bundesrates einig, bloss trauen sich die einen, diese neue Verfassungsnorm dem Souverän vorzulegen, die anderen nicht. Ich möchte zu dieser Vertrauensfrage noch zwei nicht ganz unwesentliche Hinweise machen. Erstens: Mit dem Minderheitsantrag wird nicht einfach der Text von Bundesrat und Ständerat übernommen, dass also der Bund die Einbürgerung dieser Ausländergruppen erleichtern kann, sondern es wurde bereits in der Kommentierung durch die Kommissionssprecher darauf hingewiesen - wir haben im Sinne eines Entgegenkommens an diese Bedenken, die vorhin zum

Ausdruck gebracht worden sind, einen ergänzenden Satz in den Text des Ständerates aufgenommen, indem wir sagen: Bedingung für diese erleichterte Einbürgerung soll sein, dass sich die betreffenden Ausländer akklimatisiert haben. Ich habe einen sprachlich besseren deutschen Ausdruck gewählt, ich sage: «sofern sie sich» - diese Ausländer - «in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt haben». Ich will also das, was bis jetzt auf Gesetzesstufe für die erleichterte Einbürgerung mit dem Ausdruck «Eignung» verlangt wurde, neuerdings auf Verfassungsstufe zum Tragen bringen. Dieser Ausdruck, diese Zusatzbestimmung sollte doch wohl helfen, Misstrauen, Bedenken und Befürchtungen abzubauen. Ein Zweites, das ich den Zögerern in diesem Rat mitgeben möchte: Es ist doch ganz klar, wenn der Bund diese Kompetenz auf Verfassungsstufe bekommt, dass sie auf dem Wege der Gesetzgebung zum Tragen gebracht werden muss. Diese Gesetzgebung wird wieder von uns selber gemacht und das Bundesgesetz dem Souverän unterbreitet werden, wenn das Referendum zustande kommen sollte. Dass diese politischen Mechanismen sich immer wieder auf unsere Gesetzgebungsarbeit auswirken, ist jedem von uns geläufig. Ein Drittes und Letztes möchte ich hier noch erwähnen: Der Bundesrat hat in seiner Botschaft - auch in der Kommissionsberatung - verlauten lassen, dass die neu zu gestaltende erleichterte Einbürgerung im Gegensatz zur bisherigen Konzeption nicht zentral ausgestaltet werden soll (ich verweise auf den bisherigen Art. 31, der das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement über diese Einbürgerung entscheiden liess), sondern sie soll föderalisiert werden - wenn Sie den Ausdruck gestatten -, dezentralisiert werden auf die Entscheidungsebene der Kantone. Ich verweise Sie auf die entsprechende Bemerkung auf Seite 19 der bundesrätlichen Botschaft, wo steht, dass die Kantone für die Rechtsanwendung zuständig sein und dabei über einen Ermessensspielraum verfügen sollen. Also auch hier ein Schritt in die Richtung von vermehrten Kompetenzen der Kantone. Ich bitte Sie also, auf die Amputation zu verzichten, die Ihnen die Kommissionsmehrheit vorschlägt, vielmehr mit diesem Zusatz eine Infusion vorzunehmen und damit die Transplantation, die bereits der Ständerat vorgenommen hat, zu verbessern.

Lüchinger: Die freisinnig-demokratische Fraktion hat in dieser Frage mit weit überwiegender Mehrheit der Kommissionsmehrheit zugestimmt. Wir anerkennen grundsätzlich das Interesse, Flüchtlingen und Staatenlosen die Möglichkeiten einer erleichterten Einbürgerung zu geben, wenn diesen Flüchtlingen langfristig eine Rückkehr in ihre Heimat verschlossen ist. Es ist ein wichtiges Ziel der Staatengemeinschaft der ganzen Welt, die Zahl der Flüchtlinge und der Staatenlosen zu verringern. Nötigenfalls muss das eben auch auf dem Wege der Einbürgerung vor sich gehen. Wir stehen zu dieser Politik. Unser Nein zu einer erleichterten Einbürgerung von Flüchtlingen und Staatenlosen gilt nur für hier und heute. Ein französisches Sprichwort sagt: «Qui trop embrasse, mal étreint.» Ganz grob ins Deutsche übersetzt würde das heissen: Wer zuviel auf einmal will, erreicht nichts. Für uns haben in dieser ganzen Gesetzgebungsfrage drei Ziele klare Priorität: die Einbürgerung der Kinder von Schweizerinnen, die im Ausland mit Ausländern verheiratet sind; die bürgerrechtliche Gleichstellung von Mann und Frau in der Familie und die erleichterte Einbürgerung der zweiten Ausländergeneration. Wir möchten diese drei Ziele nicht dadurch gefährden, dass wir den Wagen überladen. Was für Opposition sich gegen diese Vorlage noch melden kann, haben Sie vielleicht aus dem Votum unseres Kollegen Duboule ersehen, der schon den Beschluss A angefochten hat und in unserem Rate immerhin 25 Stimmen für seine Meinung zu gewinnen vermochte. Für die Flüchtlinge und die Staatenlosen steht nicht die Einbürgerung im Vordergrund, sondern die grosszügige Anwendung unseres Asylgesetzes. Bei dieser Aufgabe stossen wir jetzt auf

erhebliche praktische Schwierigkeiten. Der Kommissionspräsident hat Ihnen das Anwachsen der Zahl der Asylgewährungen aufgezeigt. Ich möchte Ihnen das Anwachsen der Zahl der Asylgesuche beziffern. Im Jahre 1979 waren es rund 1900, im Jahre 1982 rund 6000 Gesuche. Also ein Anwachsen von 1900 auf 6000 Gesuche innerhalb weniger Jahre. Aus diesen Zahlen ergeben sich natürlich praktische Probleme. Man muss für diese Flüchtlinge und Staatenlosen, die um Asyl nachsuchen, Unterkünfte erstellen. Und es gibt grosse Fürsorgeprobleme. Aber auch die Verwaltung ist überlastet durch die grosse Anzahl von Gesuchen. In der Bundesrepublik Deutschland ist es wegen der steigenden Zahlen von Asylgesuchen zu grossen und heissen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit gekommen und auch zu Spannungen zwischen Bund und Ländern. Das gleiche könnte sich auch bei uns einstellen, vor allem in einer Zeit der wirtschaftlichen Rezession. Wir stehen voll und ganz zu unserem Asylgesetz. Wir sind entschlossen, die auftretenden Probleme zu meistern, und werden die Behörden bei dieser Aufgabe unterstützen. Aber wir sollten das Volk nicht mitten in der Bewältigung der doch sehr erheblichen Probleme bereits mit einer neuen Aufgabe belasten, nämlich mit der erleichterten Einbürgerung der Flüchtlinge und Staatenlosen. Es gehört zu unserer schweizerischen Art, dass wir Schritt für Schritt, besonnen und bedächtig vorwärtsgehen, und wir sind damit bis heute nicht schlecht gefahren. Man kann sich aber auch fragen, ob es überhaupt richtig ist, für Flüchtlinge sofort den Weg der Einbürgerung im Asylland zu beschreiten. Sollten wir nicht vielmehr anstreben, diese Flüchtlinge mittel- und langfristig wieder in ihre Heimat zurückzuführen? Die politischen Verhältnisse, die zu ihrer Flucht Anlass gegeben haben, können sich ja wieder ändern. Es können sich wieder Situationen einstellen, die ihnen die Rückkehr ohne weiteres möglich machen. Die Staatengemeinschaft müsste diese Politik der Rückführung der Flüchtlinge unterstützen. Heute kommen mehr und mehr auch Flüchtlinge aus sehr weit entfernten Ländern mit ganz anderen Lebensweisen und anderen Auffassungen zu uns in die Schweiz. Von den 4200 Asylgesuchen des Jahres 1981 stammten über 600 von Flüchtlingen aus Afrika, über 600 von solchen aus Südamerika, und 263 Gesuche stammten von Flüchtlingen aus den verschiedensten Staaten

Nationalité suisse 68 N 2 février 1983 Asiens. Die Gesamtzahl der Staaten, aus denen 1981 Flüchtlinge um Asyl nachgesucht haben, beträgt 64. Daraus ersehen Sie die grosse Diversität des Problems. Ich möchte die Frage, ob es nicht besser sei, eine spätere Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat anzustreben, hier nicht beantworten. Ich meine: Das ist eine Frage, die wir überprüfen und erdauern müssen im Zuge der Entwicklung unserer Asylpraxis. Auch aus diesem Grunde scheint es mir sachlich richtig zu sein, diese Frage nicht heute zu entscheiden, sondern sie zeitlich aufzuschieben; das ist der Grund, warum die freisinnig-demokratische Fraktion hier mit der Mehrheit der Kommission stimmt. Ich möchte Sie abschliessend bitten, nachher auch noch den Antrag von Mme Christinat abzulehnen. Sie stellt ja den Antrag, dass wir, sofern die Mehrheit bei dieser Entscheidung durchdringt, auf zwei Beschlüsse verzichten und alles wieder in einen Beschluss zusammenlegen. Ich bin der Meinung, dass das nicht richtig wäre. Das Anliegen der erleichterten Einbürgerung der zweiten Ausländergeneration ist so gewichtig, dass wir es im Interesse der Entscheidungsfreiheit der Stimmbürger bei den zwei Beschlüssen belassen sollten. Frau Kopp: Es wurde hier wiederholt festgestellt, dass die Kommissionsmehrheit aus ausschliesslich referendumpolitischen Überlegungen diese sogenannte Amputation, um bei dieser Terminologie zu bleiben, beschlossen hat. Von der Sache her - ich habe die Protokolle heute nacht noch einmal durchgelesen - hat sich kein einziges Mitglied der Kommission gegen die Vorlage des Bundesrates und des Ständerates

gewandt. Von der Sache her lässt sich der Ent- scheid der Kommissionsmehrheit auch nicht begründen. Denn wenn wir der Kommissionsmehrheit folgen, dann ver- weisen wir die Flüchtlinge und die Staatenlosen auf den Weg der ordentlichen Einbürgerung. Das kann man wollen oder nicht, aber es ist unbestritten, dass ein ganz erhebli- cher Unterschied besteht zwischen Flüchtlingen und Staa- tenlosen einerseits und «gewöhnlichen» Ausländern ande- rerseits. Die «gewöhnlichen» Ausländer haben jederzeit die Möglichkeit, in ihre Heimat zurückzukehren. Bei den Flücht- lingen und Staatenlosen ist das anders. Die Flüchtlinge haben zwar noch ein Heimatland, aber sie können nicht dahin zurückkehren, sonst würden sie bei uns ja gar nicht als Flüchtlinge anerkannt. Natürlich wäre es besser, wenn wir die Flüchtlinge, wie Herr Lüchinger gefordert hat, wieder in ihre Länder zurückkehren lassen könnten. Aber wenn wir die Flüchtlinge, die bei uns leben, in bezug auf ihren Ursprungsort ansehen, dann sehen wir, dass wir ja keinerlei Möglichkeiten haben. Staatenlose und Flüchtlinge haben gemeinsam, dass sie definitiv bei uns bleiben. Und da fragt es sich nun - ganz abgesehen von der menschlichen Tragödie, die damit ver- bunden ist -, ob nicht auch wir selber ein Interesse hätten, diese Menschen möglichst rasch vollständig bei uns zu integrieren, nachdem sie ja endgültig bei uns bleiben wer- den. Die referendumpolitischen Bedenken sind tatsächlich auch bei mir sehr gross, weshalb ich den Minderheitsantrag auf der Fahne nicht mehr unterzeichnet habe. Wenn ich Sie nun trotzdem bitte, dem Antrag von Herrn Weber zuzustimmen, so zusätzlich zu seinen Argumenten noch aus folgenden Überlegungen: Wenn die Vorlage, so wie sie jetzt die Kommissionsmehrheit beschlossen hat, im Volk angenommen wird, dann ist die erleichterte Einbürge- rung für Flüchtlinge und Staatenlose endgültig aus' Abschied und Traktanden gefallen, denn es wird dem Bun- desrat nicht möglich sein, später eine Vorlage zu bringen, die sich ausschliesslich auf die Flüchtlinge und die Staaten- losen bezieht. Wenn wir uns hingegen jetzt hinter die Vor- lage stellen, wie sie die Kommissionsminderheit und der Bundesrat, der ja festhält, sowie der Ständerat beschlossen haben, und versuchen, sie im Volke durchzubringen, dann hat der Bundesrat, falls sie scheitert, doch die Möglichkeit, in einem zweiten Anlauf eine reduzierte Vorlage zu bringen, die sich dann ausschliesslich auf die zweite Ausländergene- ration bezieht. Es wäre ja nicht das erste Mal, dass wir mit einem zweiten Anlauf zu einem Ziel gelangen müssen. Wenn wir diesen Überlegungen folgen, dann gilt es abzuwä- gen, ob nicht allenfalls in Kauf zu nehmen wäre, dass die Ausländer der zweiten Generation im Falle des Scheiterns der Vorlage etwas länger warten müssen, wenn wir dafür die Chance haben, der Vorlage im Sinne des Bundesrates, der Kommissionsminderheit und des Ständerates zum Erfolg zu verhelfen. Ich möchte sie bitten, diese Überlegun- gen auch in Ihren Entscheid mit einzubeziehen, bevor wir zur Abstimmung schreiten. Dies sind die Überlegungen, die mich veranlassen, dem Antrag von Herrn Weber zuzustimmen. M. Zbinden, rapporteur: Le vote qui va intervenir revêt une certaine importance. J'admets que le texte proposé par la minorité I représentée par M. Weber constitue une bonne variante. C'est le résultat, je crois pouvoir l'affirmer, d'un travail sérieux de la commission. Cependant, notre conseil est appelé à choisir entre une bonne variante qui risque d'échouer en votation populaire et une variante moins bonne qui a plus de chances d'être acceptée par le peuple et les cantons. Je vous mets donc en garde: si vous voulez que les jeunes étrangers en particulier puissent bénéficier de la naturalisa- tion facilitée, il ne faut pas surcharger le bateau. Si le projet B ne devait pas trouver grâce devant le peuple, ce serait un grave revers, en particulier pour les jeunes étrangers. Nous estimons que le problème de l'intégration politique et juridique des jeunes étrangers est beaucoup plus important et a un poids beaucoup plus considérable que celui des réfugiés et des apatrides. Je rappelle que ces deux

dernières catégories d'étrangers peuvent prétendre à la naturalisation ordinaire et j'attire votre attention sur le fait qu'ils jouissent, en vertu de la loi sur l'asile, d'un statut particulier: on ne les chasse pas; ils peuvent rester chez nous, si bien qu'ils ne peuvent pas être comparés avec les autres étrangers, qui ne peuvent actuellement prétendre qu'à la naturalisation ordinaire. Autre aspect du problème: si vous suivez la minorité I, vous soulevez dans l'opinion publique tout le problème des réfugiés. Or, vous savez tous, personne ne peut le nier, qu'il y a actuellement un mouvement latent contre les réfugiés et que ce mouvement s'accroîtra encore lorsque l'article constitutionnel sera soumis au vote du peuple. Voulez-vous vraiment que, tous les deux ans, une controverse publique s'élève à ce sujet? Le climat n'est pas favorable à l'extension de la naturalisation facilitée aux réfugiés et aux apatrides. Il faut donc être prudent. La solution proposée par la majorité de la commission, plus restrictive que celle de la minorité I, est une solution de sagesse, une solution de prudence. Le texte qu'elle propose a plus de chances de passer la rampe que celui de la minorité, qui est plus magnanime. Il vous appartient de choisir. Müller-Aargau, Berichterstatter: Sie können entscheiden zwischen zwei guten und fundiert behandelten Varianten, die eine Variante mit der Aussicht, angenommen zu werden, und die andere praktisch ohne diese Möglichkeit. Ein Fallenlassen der erleichterten Einbürgerung für die jungen Ausländer der zweiten Generation wäre verheerend. Ich glaube nicht daran, dass man dann ohne weiteres - wie das Frau Kopp gesagt hat - eine neue Vorlage bringen könnte. Ich muss mich dem anschließen, was der Präsident bereits gesagt hat: Wir haben das ordentliche Verfahren und zu diesem Verfahren eine Privilegierung von Flüchtlingen und Staatenlosen durch das grosszügige Asylgesetz. Darauf hat auch Herr Lüchinger schon hingewiesen. Herr Weber spricht von Verzagtheit und Kleinmut. Was wir nicht haben, ist der Mut des Bankrotteurs, der spekuliert, wenn er mit Sicherheit seinen Untergang voraussieht. Es ist kein Trost, dass man bei der Abstimmung dann mit der Möglichkeit der Referendumsabstimmung für das Bundesgesetz argumentieren könnte. Das wird nicht abgenommen. Ich glaube nicht daran. Das ist nicht eine Frage des Vertrau-

2. Februar 1983 69 Schweizer Bürgerrechtens zu unserem Volk, sondern das ist eine Frage der nüchternen Analyse der Situation. Deswegen empfehle ich Ihnen, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen. Sie schützen damit die jungen Ausländer, die auf diese Art und Weise erleichtert eingebürgert werden können. Bundesrat Friedrich: Wir stehen da natürlich schon vor einem sehr wesentlichen Problem, und das Problem scheint mir deshalb nur schwer lösbar zu sein, weil auf der einen Seite menschliche Erwägungen stehen und auf der anderen Seite abstimmungspolitische: zwei Kategorien von Überlegungen, die eben im Grunde genommen miteinander nicht vergleichbar sind. Es geht hier um drei Kategorien von Ausländern: die jungen Ausländer, dann die Flüchtlinge und die Staatenlosen. Die Mehrheit der Kommission möchte sich mit der Argumentation auf diese jungen Ausländer beschränken, man solle das Fuder nicht überladen. Ich möchte mit aller Deutlichkeit sagen, dass ich für diese Überlegungen durchaus Verständnis habe. Wir müssen dieses Risiko sehen. Wenn Sie also dahin gewichten, dass es nur ein Entweder-Oder gibt, dann haben auch aus meiner Schau die jungen Ausländer die Priorität; denn sie sind bei uns aufgewachsen bzw. integriert, und man sollte sie aus staatspolitischen Überlegungen einbürgern. Aber auch wenn ich diese abstimmungspolitischen Erwägungen verstehe, fällt es mir nicht ganz leicht, die Flüchtlinge und Staatenlosen nun hier einfach fallenzulassen. Das Flüchtlingsproblem gehört ja zu den tragischsten Problemen unserer Zeit. Es sind Leute, die nirgends zu Hause sind und nicht mehr zurück können, sie sind nicht verwurzt und darauf angewiesen, dass man sie irgendwo aufnimmt. Wir haben ein grosszügiges

Asylgesetz, was - glaube ich - nicht bestritten worden ist. Es wird auch immer eine grosszügige Praxis verlangt. Mir scheint es nun irgend- wie etwas zwiespältig, wenn wir die Konsequenzen hier nicht zu ziehen bereit sind. Herr Lüchinger hat auf gewisse Schwierigkeiten hingewie- sen. Diese Schwierigkeiten existieren, das ist nicht zu bestreiten. Aber ich sehe nicht, wie diese Schwierigkeiten behoben würden, wenn wir hier auf der Bürgerrechtsseite eben nichts unternehmen. Im übrigen muss ich hier ein gewisses Missverständnis richtigstellen. Es kann sich natürlich niemals darum han- deln, dass Flüchtlinge und Staatenlose nun sozusagen sofort eingebürgert würden. Diese erleichterte Einbürge- rung sieht auch Wohnsitzfristen vor. Man denkt an zehn Jahre, vielleicht acht Jahre. Insbesondere besteht auch nicht das Risiko, dass dann etwa Leute aus Afrika oder aus Südostasien sozusagen über Nacht Schweizer Bürger wür- den, weil eben über diese Wohnsitzfrist hinaus auch noch die Integration in unserem Lande auch bei dieser erleichter- ten Einbürgerung verlangt wird. Nun also noch einmal: Ich verstehe den Zwiespalt. Sie wer- den abwägen müssen. Ich habe für die abstimmungspoliti- schen Erwägungen Verständnis. Auf der anderen Seite bleibt der Bundesrat aus sachlichen Gründen bei seiner Auffassung. Wir schliessen uns dabei der Formulierung des Ständerates mit dem Zusatz der Kommissionsminderheit I an. Dem Antrag der Minderheit II möchte ich nicht zustim- men. Ich glaube, diese Trennung in zwei Beschlüsse ist so oder so aus abstimmungspolitischen Gründen richtig. Nun noch eine Bemerkung zu diesem Institut der erleichter- ten Einbürgerung. Es bedarf der Umschreibung auf der Gesetzesstufe. Unsere Vorstellungen gehen etwa in der fol- genden Richtung, sie sind von den Sprechern der Kommis- sion bereits angedeutet worden: Es soll nur noch ein schweizerischer Wohnsitz massgebend sein. Heute ist die Lage so, dass es neben der schweizerischen Wohnsitzbe- stimmung auch noch kantonale und allenfalls kommunale gibt. Wenn der Wohnsitz gewechselt wird, dann fängt unter Umständen eine Frist wieder neu zu laufen an. Das soll durch eine einheitliche schweizerische Frist vermieden wer- den. Wir möchten im weiteren Höchstgrenzen für die Einbürge- rungstarife vorsehen, und wir möchten einen Einbürge- rungseinscheid weiterzugsfähig machen, entweder durch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht oder durch die staatsrechtliche Beschwerde. Hingegen bleibt der zentrale Punkt jeder Einbürgerung, nämlich die Prüfung der Frage der Eignung, bei den Kantonen. Es ist also in keiner Art und Weise so, dass die Kantone bei dieser erleichterten Einbürgerung ausgeschaltet würden. Weil es bei dieser Prüfung der Eignung zur Einbürgerung um unbestimmte Rechtsbegriffe geht - wie um den Leu- mund, die Frage der Integration und der Erfüllung der bür- gerlichen Pflichten -, besteht eben ein grosser Ermessens- spielraum der Kantone; und diese unbestimmten Rechtsbe- griffe werden auch vom Bundesgericht nur in sehr weitem Rahmen überprüft. Die Kompetenz der Kantone bleibt also erhalten. Es gibt insbesondere auch kein subjektives Recht auf Einbürgerung. Ich glaube, das muss man mit aller Deut- lichkeit sagen. Die erleichterte Einbürgerung, die wir hier vorschlagen, ist nicht dieselbe, wie sie heute im Bürger- rechtsgesetz existiert. Darauf hat schon Herr Weber richti- gerweise hingewiesen. Aber ohne eine gewisse Einschrän- kung der kantonalen Kompetenzen geht es natürlich nicht. Das ist ein schlichtes Entweder-Oder. Wenn man eine erleichterte Einbürgerung will, dann braucht es etwas mehr Bundeskompetenzen in dem soeben skizzierten Rahmen. Ich beantrage Ihnen aus allen diesen Erwägungen, der Min- derheit I zuzustimmen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 60 Stimmen Für den Antrag der Minderheit I 66 Stimmen Ziff. II Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Ch. II Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Zustimmung zum Beschlussentwurf 124
Stimmen Dagegen 2 Stimmen An den Ständerat -Au Conseil des Etats 81.227
Parlamentarische Initiative. Schweizer Bürgerrecht Initiative parlementaire. Nationalité
suisse Präsident: Ihre Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat, d. h. die
Initiative abzuschreiben. Zustimmung - Adhésion

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses,
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali
digitali Bundesverfassung (Schweizer Bürgerrecht) Constitution fédérale (nationalité
suisse) In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno
Band I Volume Volume Session Februarsession Session Session de février Sessione
Sessione di febbraio Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio
nazionale Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.019 Numéro d'objet Numero
dell'oggetto Datum 02.02.1983 - 08:00 Date Data Seite 55-69 Page Pagina Ref. No 20 011
218 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.